

RUNDSCHREIBEN

V

Serie: V

Nr.: 5/2013

Datum: 19. März 2013

Bearbeiter: I A/I B

App.: 53304/53321

Online: www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/fu-rundschreiben

Inhalt: Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Mit Wirkung vom 01. April 2013 treten neue Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) in Kraft. Diese gelten für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin unmittelbar. Die Ausführungsvorschriften, um deren strikte Beachtung ich bitte, sind diesem Rundschreiben als Anlage 1 beigefügt.

Öffentlich Bediensteten ist die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung oder Zweifel am objektiven Handeln der Dienstkräfte nicht zu befürchten sind. Deren Annahme bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der zuständigen Personalstelle. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Erteilung der Zustimmung zulässig.

Nach Nr. III Ziffer 9 Abs. 1 AV BuG kann die oberste Dienstbehörde in Fällen, die grundsätzlich ungeeignet sind, Zweifel an der Integrität der Angehörigen des öffentlichen Dienstes hervorzurufen, eine allgemeine Zustimmungserklärung für die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen aussprechen.

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat beschlossen, dass in folgenden Fällen die Zustimmung für die Annahme von Belohnungen, Geschenken und/oder sonstigen Vorteilen als erteilt gilt:

1. Die Annahme von Geschenken, einschließlich der Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten als Repräsentantin oder Repräsentant der Freien Universität Berlin. Repräsentanten/innen der Freien Universität Berlin sind die Mitglieder des Präsidiums sowie Hochschulmitglieder, die für die Freie Universität Berlin im Rahmen genehmigter Dienstreisen tätig werden.
2. Die Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen oder Gästen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsdienstreisen, soweit diese ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken.

Zuwendungen von Privatpersonen oder Firmenvertretungen in diesem Zusammenhang dürfen hingegen nicht angenommen werden.

3. Die Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken, z. B. Kalender, Kugelschreiber oder Notizblöcke bis zu einem Wert von insgesamt 5 EUR je Vorteilsgeber und Kalenderjahr, die ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen, ohne dass – selbst unter Anlegung strenger Maßstäbe – damit von der gebenden Seite ein weitergehender Zweck verfolgt werden kann und die auch nur gelegentlich angeboten werden.

4. Die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen, z. B. Abholen mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof, vereinzelte kleine Kopierdienste o. ä.
5. Die Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Hochschulmitglieder, mit denen der uneigennützte Dank für erbrachte Dienstleistungen zum Ausdruck gebracht werden soll und zwar bis zu einem Wert von höchstens 10 EUR, z. B. ein Blumenstrauß und dgl.
6. Die Annahme üblicher Bewirtung (warme und/oder kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen, an denen die oder der Bedienstete im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihrer oder seiner Funktion teilnimmt, wie Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge u. ä.
Die zulässige Bewirtung muss unter Berücksichtigung der jeweiligen dienstlichen Stellung und der wachzunehmenden Aufgaben üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des allgemeinen Umganges und der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
7. Die Teilnahme an Informations- und Repräsentationsreisen, die von Firmen oder anderen Institutionen finanziert werden, ist nur zulässig, wenn hierfür auch die Genehmigung einer Dienstreise erteilt worden ist. Im Rahmen derer ist auch die Annahme einer üblichen Bewirtung nach Ziffer 6 dieses Rundschreibens zulässig.
Sofern anzunehmen ist, dass darüber hinaus Vorteile, wie z. B. luxuriöse Hotelunterbringung, Galadiners oder kostenlose Teilnahme an einem Rahmenprogramm gewährt werden, darf keine Dienstreisegenehmigung ausgesprochen werden.

Geschenke, für deren Annahme keine Zustimmung erteilt worden ist, müssen unverzüglich beim Referat II C (Beschaffungsangelegenheiten) abgegeben werden.

Zur weiteren Information ist das „Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin“ als Anlage 2 beigefügt.

Die Beschäftigungsstellen sind verpflichtet, dieses Rundschreiben einschließlich der Anlagen einmal jährlich beginnend ab 01.04.2013 allen Beschäftigten ihres Bereichs zur Kenntnis zu geben. Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme zu quittieren.



Universitätsprofessor Dr. Peter-André Alt
Präsident

Anlagen:

- Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin